

4.5 Soziale Sicherung

Das Ergebnis der "sozialen Sicherung" (Aufwendungen abzüglich Erträge der sozialen Sicherung, incl. Zuwendungen im Bereich der Kindertagesstätten) erhöht sich im Vergleich der Plandaten 2019 und 2020 von rd. 39,37 Mio. € um rd. 1,5 Mio. € auf rd. 40,87 Mio. €.

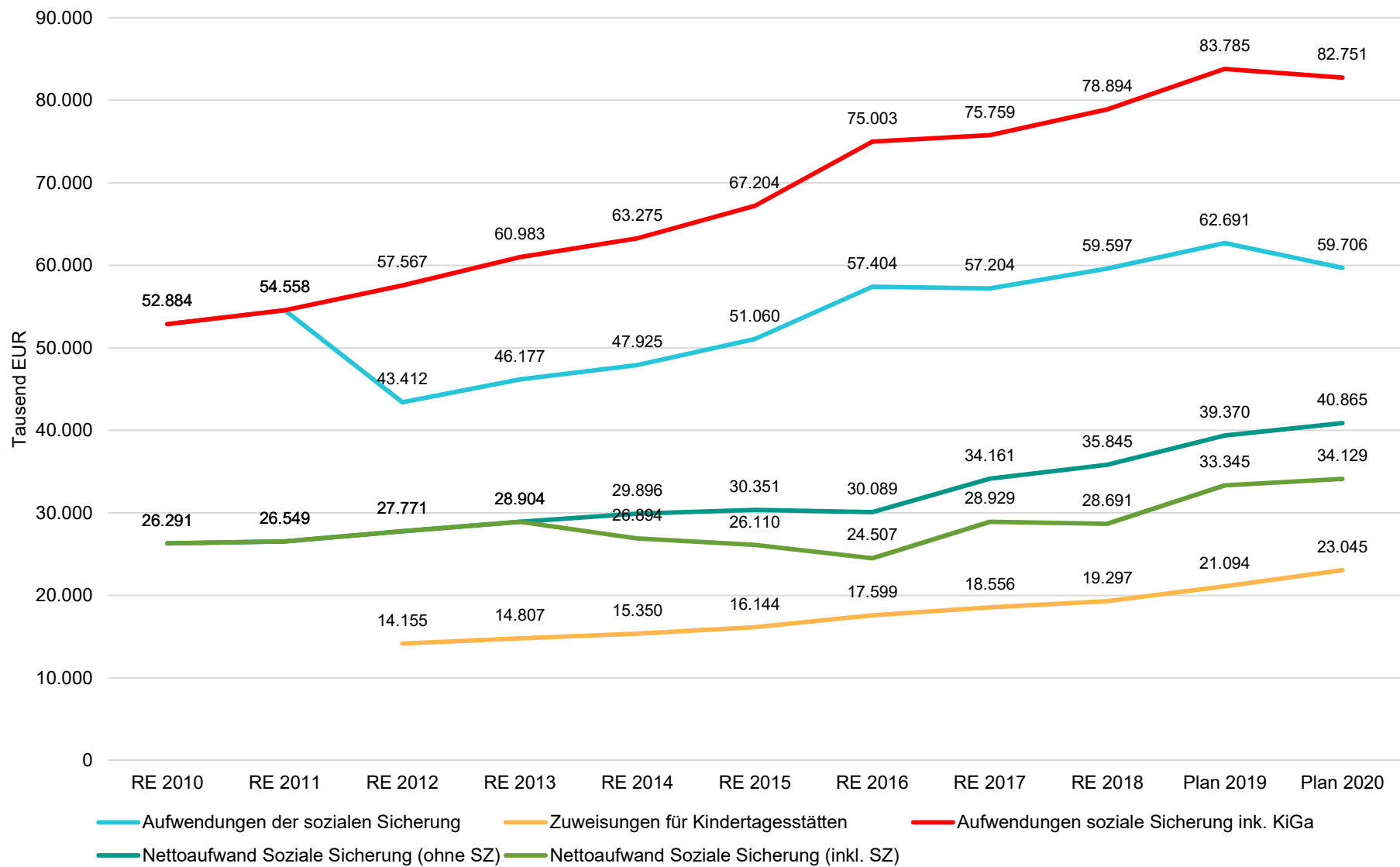
Zieht man die "neuen" Schlüsselzuweisungen C sowie den Anteil aus der sog. Integrationspauschale in Höhe von insgesamt rd. 6,7 Mio. € ab, verbleibt ein Nettoaufwand von 34,13 Mio. €. Dieser liegt um 0,78 Mio. € über dem Planwert 2019.

Soziales	RE 2017	RE 2018	Plan 2019	Plan 2020	Veränderung	in Prozent
Erträge der sozialen Sicherung	25.756.699,66	25.872.092,33	25.897.850	23.650.700	-2.247.150	-8,68
Aufwendungen der sozialen Sicherung	43.400.568,20	43.806.445,36	45.981.050	43.327.900	-2.653.150	-5,77
Nettoaufwand Soziale Sicherung (ohne SZ)	17.643.868,54	17.934.353,03	20.083.200	19.677.200	-406.000	-2,02

Jugend	RE 2017	RE 2018	Plan 2019	Plan 2020	Veränderung	in Prozent
Zuwendungen für Kindertagesstätten	10.321.160,90	11.424.492,24	11.920.000	12.380.000	460.000	3,86
Erträge der sozialen Sicherung	5.520.814,80	5.752.688,43	6.597.705	5.855.600	-742.105	-11,25
Zuweisungen für Kindertagesstätten	18.555.579,63	19.296.953,43	21.094.000	23.045.000	1.951.000	9,25
Aufwendungen der sozialen Sicherung	13.803.229,38	15.790.546,32	16.710.250	16.378.450	-331.800	-1,99
Nettoaufwand Soziale Sicherung (ohne SZ)	16.516.833,31	17.910.319,08	19.286.545	21.187.850	1.901.305	9,86

Jugend und Soziales (Gesamt)	RE 2017	RE 2018	Plan 2019	Plan 2020	Veränderung	in Prozent
Zuwendungen für Kindertagesstätten	10.321.160,90	11.424.492,24	11.920.000	12.380.000	460.000	3,86
Erträge der sozialen Sicherung	31.277.514,46	31.624.780,76	32.495.555	29.506.300	-2.989.255	-9,20
Zuweisungen für Kindertagesstätten	18.555.579,63	19.296.953,43	21.094.000	23.045.000	1.951.000	9,25
Aufwendungen der sozialen Sicherung	57.203.797,58	59.596.991,68	62.691.300	59.706.350	-2.984.950	-4,76
Nettoaufwand Soziale Sicherung (ohne SZ)	34.160.701,85	35.844.672,11	39.369.745	40.865.050	1.495.305	3,80
Schlüsselzuweisung C1	1.439.956,00	1.656.277,00	1.649.522	1.636.656	-12.866	-0,78
Schlüsselzuweisung C2	3.402.530,00	4.019.730,00	3.783.306	4.624.485	841.179	22,23
Schlüsselzuweisung C3	0,00	377.996,00	0	475.242	475.242	100,00
Integrationspauschale	389.464,12	1.099.647,87	591.700	0	-591.700	-100,00
Nettoaufwand Soziale Sicherung (inkl. SZ)	28.928.751,73	28.691.021,24	33.345.217	34.128.667	783.450	2,35

Entwicklung Nettoaufwand der sozialen Sicherung



Im Bereich "**Soziales**" ergibt sich im Vergleich der Plandaten eine Veränderung der Nettobelastung von 406.000 € aus folgenden Produkten:

Produkt	RE 2017	RE 2018	Plan 2019	Plan 2020	Veränderung	in Prozent	Anteil
3111 - Hilfe zum Lebensunterhalt	-755.645,46	-742.702,65	-742.100	-484.450	257.650	34,72	2,46
3112 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	6.622,79	15.397,65	0	0	0	--	-0,00
3113 - Hilfe zur Gesundheit	--	--	-160.850	-160.850	0	0,00	0,82
3115 - Eingliederungshilfe für Behinderte Menschen	-10.720.705,64	-11.284.275,47	-12.464.800	-415.000	12.049.800	96,67	2,11
3116 - Hilfe zur Pflege	-1.668.551,10	-1.597.407,02	-1.754.200	-2.061.500	-307.300	-17,52	10,48
3117 - Sonstige Hilfen in anderen Lebenslagen	-283.888,57	-260.291,18	-228.200	-218.700	9.500	4,16	1,11
3122 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts SGB II	-2.658.049,46	-2.483.422,44	-2.603.600	-2.808.800	-205.200	-7,88	14,27
3130 - Hilfen für Asylbewerber	-1.434.317,78	-1.460.946,45	-1.974.600	-1.338.900	635.700	32,19	6,80
3161 - Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	--	--	--	-35.200	-35.200	--	0,18
3162 - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	--	--	--	-3.085.350	-3.085.350	--	15,68
3163 - Leistungen zur Teilhabe an Bildung	--	--	--	-935.500	-935.500	--	4,75
3164 - Leistungen zur Sozialen Teilhabe	--	--	--	-7.983.750	-7.983.750	--	40,57
3169 - Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe	--	--	--	-10.000	-10.000	--	0,05
3310 - Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	-24.743,88	-26.356,40	-31.500	-38.500	-7.000	-22,22	0,20
3512 - Landespflege- und Landesblindengeld	-104.589,44	-94.349,07	-123.350	-100.700	22.650	18,36	0,51
Summe: 011 - Soziales	-17.643.868,54	-17.934.353,03	-20.083.200	-19.677.200	406.000	2,02	100,00

Mit Inkrafttreten der dritten Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum 01.01.2020 wird die **Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen** aus dem bisherigen Fürsorgesystem der Sozialhilfe in das Leistungsrecht des SGB IX überführt. Parallel dazu findet die Systemumstellung von Einrichtungszentrierung auf Personenzentrierung statt. Dadurch wird die Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen in vormals stationären Einrichtungen für erwachsene Leistungsberechtigte vollzogen, d.h. für Menschen, die in Einrichtungen leben, werden die reinen (therapeutischen, pädagogischen oder sonstigen) Fachleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe erbracht, während für die Hilfe zum Lebensunterhalt und die notwendigen Kosten der Unterkunft, wie bei Menschen ohne Behinderungen, Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII bzw. nach dem SGB II erbracht werden. Neben weitreichenden organisatorischen und personellen Änderungen hat die Umstellung auch Auswirkungen auf die Haushaltssystematik, welche sich in den Produkten **Hilfe zum Lebensunterhalt (Produkt 3111)**, **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Produkt 3112)** und der **Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (Produkten 3161 bis 3169)** niederschlägt.

Leistungsberechtigte in sogenannten besonderen Wohnformen (ehemals stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen) haben künftig einen Anspruch auf den höheren Regelsatz der Regelbedarfsstufe 2, der vornehmlich als Leistung der Grundsicherung gewährt wird. Der bisher im Rahmen der **Hilfe zum Lebensunterhalt** gewährte Barbetrag zur persönlichen Verfügung sowie eines Anteils für Bekleidung fallen dafür weg. Unabhängig von den Effekten des BTHG werden in diesem Produkt bei den laufenden Hilfen zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen die Planwerte 2020 an die im Jahresverlauf 2019 eingetretene Entwicklung angepasst, wo sich die Reduzierung der Anzahl der Leistungsfälle weiter fortgesetzt hat. Darüber hinaus vermindern sich auch die Aufwendungen für Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen der Pflege. Hier entfiel bzw. verringerte sich der Leistungsanspruch aufgrund nachträglich bewilligter Wohngeldleistungen für Hilfeempfänger in Einrichtungen. Weiterhin wirkt sich die Anhebung der Wohngeldleistungen ab Januar 2020 aus. Insgesamt verringert sich die Nettobelastung gegenüber den Planwerten des Vorjahres um 257.650 €.

Im Produkt **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbminderung** werden die geplanten Ausgaben um rd. 264.000,- auf 4,5 Mio. erhöht, was größtenteils auf die Verschiebung von Aufwendungen aus der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Eingliederungshilfe zurück zu führen ist. Diese sind aber insgesamt kostenneutral, da sie im vollen Umfang vom Bund erstattet werden.

Die **Eingliederungshilfe für behinderte Menschen** war bis 2019 im Produkt 3115 enthalten. Mit der Einführung und Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes sind diese Leistungen ab 01.01.2020 in den **Produkten 3161 bis 3169** nachzuweisen. Im bisherigen Produkt der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen sind im Haushaltsjahr 2020 lediglich die Mittel zur Abwicklung der Kosten der stationären Hilfe für Dezember 2019 berücksichtigt, die aufgrund der erforderlichen Anpassung an die neuen Hilfearten erst im Haushaltsjahr 2020 erfolgen kann.

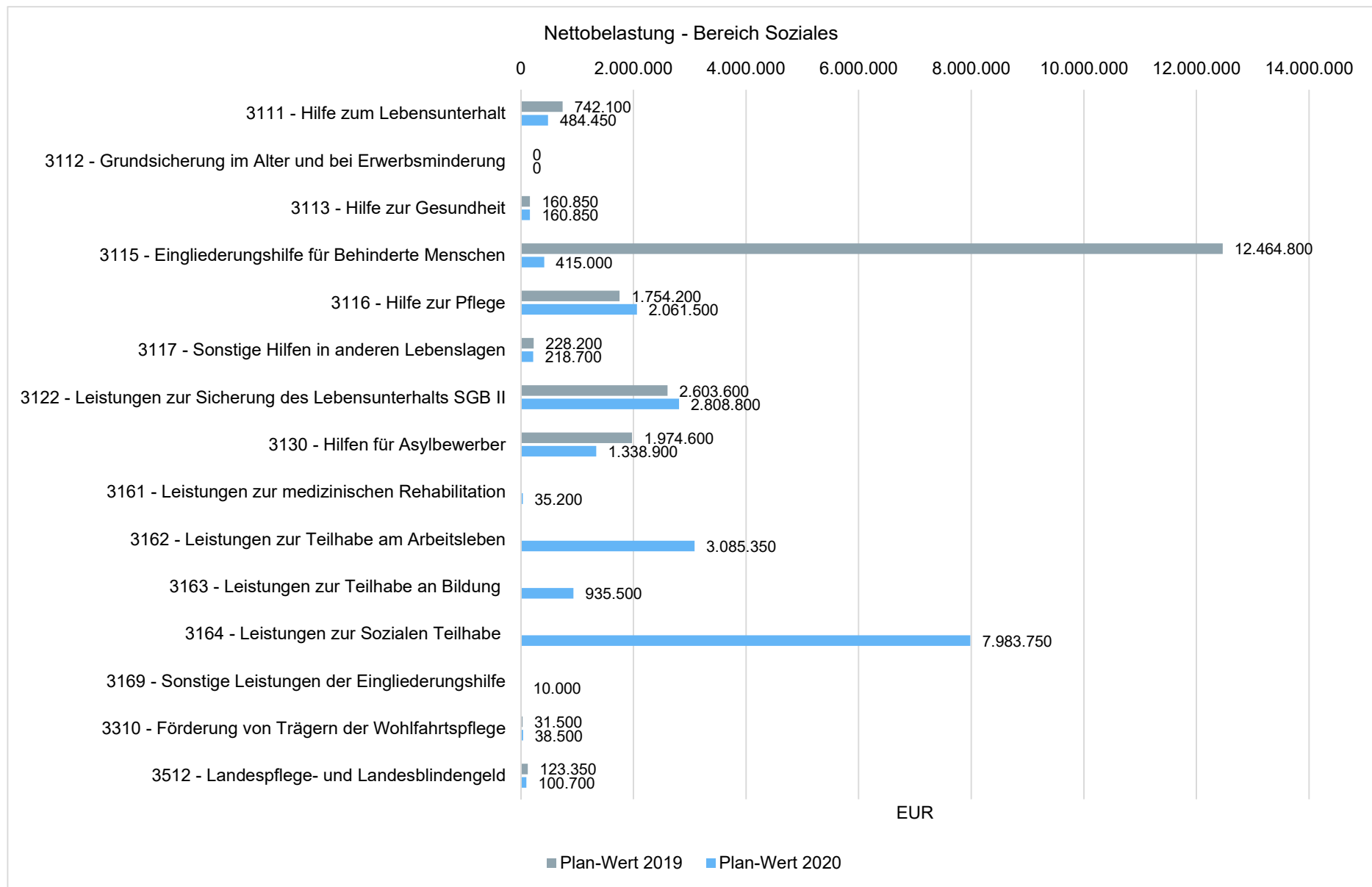
In den Haushaltsansätzen für ambulante und seitherige teilstationäre Angebote (Tagesförderstätte, Tagesstätte) der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen sind die Vergütungssteigerungen um 3,48 % berücksichtigt, die pauschal zum 01.01.2020 auf Grundlage von Umsetzungsvereinbarungen für Rheinland-Pfalz festgelegt bzw. beschlossen wurden. Die bisherigen stationären Leistungen der Eingliederungshilfe sind ab dem Haushaltsjahr 2020 überwiegend dem Produkt 3164 (Leistungen zur sozialen Teilhabe) zuzuordnen. Hier wird neben der pauschalen Anhebung von 3,48 % nicht nur eine Fallzunahme im Verhältnis der Vorjahreswerte berücksichtigt, sondern auch, dass aus den Regelbedarfen weiterhin ein Barmittelanteil bei den Leistungsempfängern zu verbleiben hat und die Differenz im Rahmen der Eingliederungshilfe zu finanzieren ist. Für den Bereich der Werkstätten werden neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarung verhandelt und ggf. zum 01.01.2020 rückabgewickelt, wofür ebenfalls eine Erhöhung berücksichtigt ist.

War das Land bisher Träger für die stationären und teilstationären Leistungen und die Kommunen für die ambulanten Leistungen, sind mit in Kraft treten des Ausführungsgesetzes zum SGB IX die Landkreise und kreisfreien Städte für den Personenkreis der Unter-18-Jährigen (Aufgabendurchführung durch die Kommune und Kostentragung zu 100%) und das Land für die Leistungen der Über-18-Jährigen zuständig (Aufgabendurchführung durch die Kommune und Beteiligung des Landes mit 50 % an den Kosten der Kommune). Durch die Neuregelung der Zuständigkeit/Abrechenbarkeit werden Mehrerträge in Höhe von rd. 570.000 € im Rahmen der Eingliederungshilfe erwartet. Des Weiteren sind in diesem Produkt aufgrund der Regelungen im Angehörigenentlastungsgesetz geringe Einnahmen aus Unterhaltsleistungen zu erwarten. Zwar sind die finanziellen Auswirkungen der Änderungen nicht absehbar, dennoch wird eine Nettobelastung in der neuen Produktgruppe 316 von insgesamt rd. 12 Mio. € erwartet, die somit rd. 610 T€ über der prognostizierten Nettobelastung für 2019 (einschließlich der o.g. Zahlung in 2020 für 2019 im stationären Bereich) und somit auf dem Planniveau 2019 liegt.

Im Bereich der **Hilfe zur Pflege (Produkt 3116)** ist gegenüber dem Haushalt 2019 eine Mehrbelastung in Höhe von 307.300 € ausgewiesen, die sich im Wesentlichen aus der Stationären Hilfe zur Pflege ergibt. Für diesen Bereich war mit der Einführung des Pflegestärkungsgesetzes II eine Festschreibung der Heimentgelte bis 31.12.2018 vereinbart, mit Ende dieser Festschreibung haben die Pflegeeinrichtungen im Jahresverlauf 2019 die Vergütungssätze stärker angehoben, als in der Haushaltsplanung 2019 zu Grunde gelegt war, der Mittelwert der Anhebungen liegt im Vergleich des einrichtungseinheitlichen Eigenanteils bei 15,26 %, was im Bereich der stationären Hilfe zur Pflege im Haushaltsjahr 2019 zu Mehrausgaben führt. Dieser Preisentwicklung sowie einem weiteren zu

erwartenden Preisanstieg im Haushaltsjahr 2020 ist bei der Planung Rechnung getragen. Gleichzeitig sind aufgrund der Regelungen im Angehörigenentlastungsgesetz deutlich geringe Einnahmen aus Unterhaltsleistungen zu erwarten.

Die Nettobelastung bei den **Hilfen für Asylbewerber (Produkt 3130)** wird gegenüber dem Haushalt 2019 um 635.700 € reduziert. Trotz zu erwartender Mehrausgaben aufgrund der zweimaligen Erhöhung der Regelsätze ab September 2019 und ab Januar 2020 wird wegen zuletzt reduzierter Empfängerzahlen (auch aufgrund der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit) und der Reduzierung des Wohnungsbestands um weitere 17 Wohnungen davon ausgegangen, dass sich die laufenden Ausgaben nach dem AsylbLG auf dem Niveau des Jahresergebnisses 2019 bewegen. Dieses lag mit rd. 1,2 Mio Euro rund 200.000 Euro unter dem Planwert. Die Leistungen nach § 2 AsylbLG (sog. Analogleistungen) werden ebenfalls aufgrund des Rechnungsergebnisses für 2019 um 125.000 auf 175.000 Euro verringert. Durch den Rückgang der Asylbewerberzahlen wurde bereits im Laufe des Jahres 2019 die Personalausstattung für die sozialpädagogische Betreuung der Asylberechtigten erneut entsprechend angepasst und der Planansatz deshalb um 100.000 Euro verringert. Zudem kann durch die Reduzierung des Wohnungsbestands der Ausgabenansatz für die Ausstattung bzw. Instandhaltung der angemieteten Wohnungen gegenüber dem Vorjahr auf 50.000 € halbiert werden. Da nicht zuletzt auch wegen dem „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“, das im August 2019 in Kraft getreten ist, kaum noch Personen zugewiesen werden, die noch keine Entscheidung über ihren Asylantrag haben und für die somit eine Landeserstattung geltend gemacht werden kann, wird mit einer Erstattung des Landes i.H.v. insgesamt 650.000 Euro (Vorjahr 700.000 Euro) geplant, die damit knapp über der pauschalen Landesleistung von nur noch rd. 605.000 Euro liegt. Außerdem erhält der Kreis Kusel aus der 30 Mio. € Pauschale des Landes, die lt. Gesetz vom 27.12.2019 unter den rheinland-pfälzischen Landkreisen und kreisfreien Städten aufgeteilt wird, einen Betrag von rd. 519 T€, mit dem alle evtl. Mehrkosten bis einschließlich Ende 2021 abgegolten sein sollen. Haushaltsrechtlich ist dieser Betrag auf die Jahre 2019 bis 2021 ertragswirksam aufzuteilen. Der drittel Anteil in Höhe von 173 T€ für das Jahr 2020 verbessert somit die Einnahmesituation von 650 T€ auf 823 T€.



Im Bereich "**Jugend**" ergibt sich im Vergleich der Plandaten eine Veränderung der Nettobelastung von -1.901.305 € aus folgenden Produkten:

Produkt	RE 2017	RE 2018	Plan 2019	Plan 2020	Veränderung	in Prozent	Anteil
3410 - Unterhaltsvorschuss	-253.994,47	-519.758,65	-546.000	-614.000	-68.000	-12,45	2,90
3610 - Förderung von Kindern in Tagespflege	-158.861,74	-140.084,10	-167.700	-167.700	0	0,00	0,79
3620 - Jugendarbeit	-76.526,26	-67.068,67	-89.500	-89.500	0	0,00	0,42
3631 - Schul- und Jugendsozialarbeit	-434.649,80	-390.933,88	-514.100	-571.300	-57.200	-11,13	2,70
3632 - Förderung der Erziehung in der Familie	-187.828,96	-144.804,79	-224.900	-297.700	-72.800	-32,37	1,41
3633 - Hilfe zur Erziehung	-5.705.429,81	-7.280.575,63	-6.759.745	-6.896.650	-136.905	-2,03	32,55
3635 - Inobhutnahme und Eingliederungshilfe	-1.428.231,83	-1.457.836,18	-1.771.650	-1.842.900	-71.250	-4,02	8,70
3636/8 - Adoptionsvermittlung/Gerichtshilfe	-36.891,71	-36.768,99	-38.950	-43.100	-4.150	-10,65	0,20
3650 - Tageseinrichtungen für Kinder	-8.234.418,73	-7.872.488,19	-9.174.000	-10.665.000	-1.491.000	-16,25	50,34
Summe: 012 - Jugend	-16.516.833,31	-17.910.319,08	-19.286.545	-21.187.850	-1.901.305	-9,86	100,00

Nachdem sich die Fallzahlen infolge der Neuregelung des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 01.07.2017 verdoppelt hatten, sind diese im Jahr 2019 nochmals um 10 % auf nunmehr rd. 800 Fälle angestiegen. Durch den Wegfall der Höchstbezugsdauer von 72 Monaten ist von einem weiteren Fallzahlenanstieg auszugehen und unter Berücksichtigung der Erhöhung der Minderunterhaltsbeträge zum 01.01.2020 wird der Ausgabenansatz um 350.000 € erhöht. Da sich der Unterhaltsrückgriff zwischenzeitlich wieder verbessert hat, wird hier mit Mehreinnahme in Höhe von 70.000 € gerechnet, so dass sich beim Produkt **Unterhaltsvorschuss (3410)** nach Abzug der Landesbeteiligung eine weitere Steigerung der Nettobelastung in Höhe von insgesamt 68.000,- Euro ergibt.

Im Produkt **Schul- und Jugendsozialarbeit (3631)** sind Mehraufwendungen in Höhe von rd. 57.200 € zu verzeichnen. Diese sind vorrangig darauf zurückzuführen, dass die Schulsozialarbeit an der Berufsbildenden Schule nach dem rentenbedingten Ausscheiden der bisherigen Fachkraft nur noch mit einer Förderpauschale i.H.v. 30.600,- € pro Vollzeitstelle seitens des Landes unterstützt wird (statt der bisherigen 100% Förderung). Die weiteren Mehraufwendungen entstehen durch den fortgesetzten Ausbau der Schulsozialarbeit an Grundschulen sowie durch tariflich bedingte Anpassungen bei den Leistungsanbietern insgesamt.

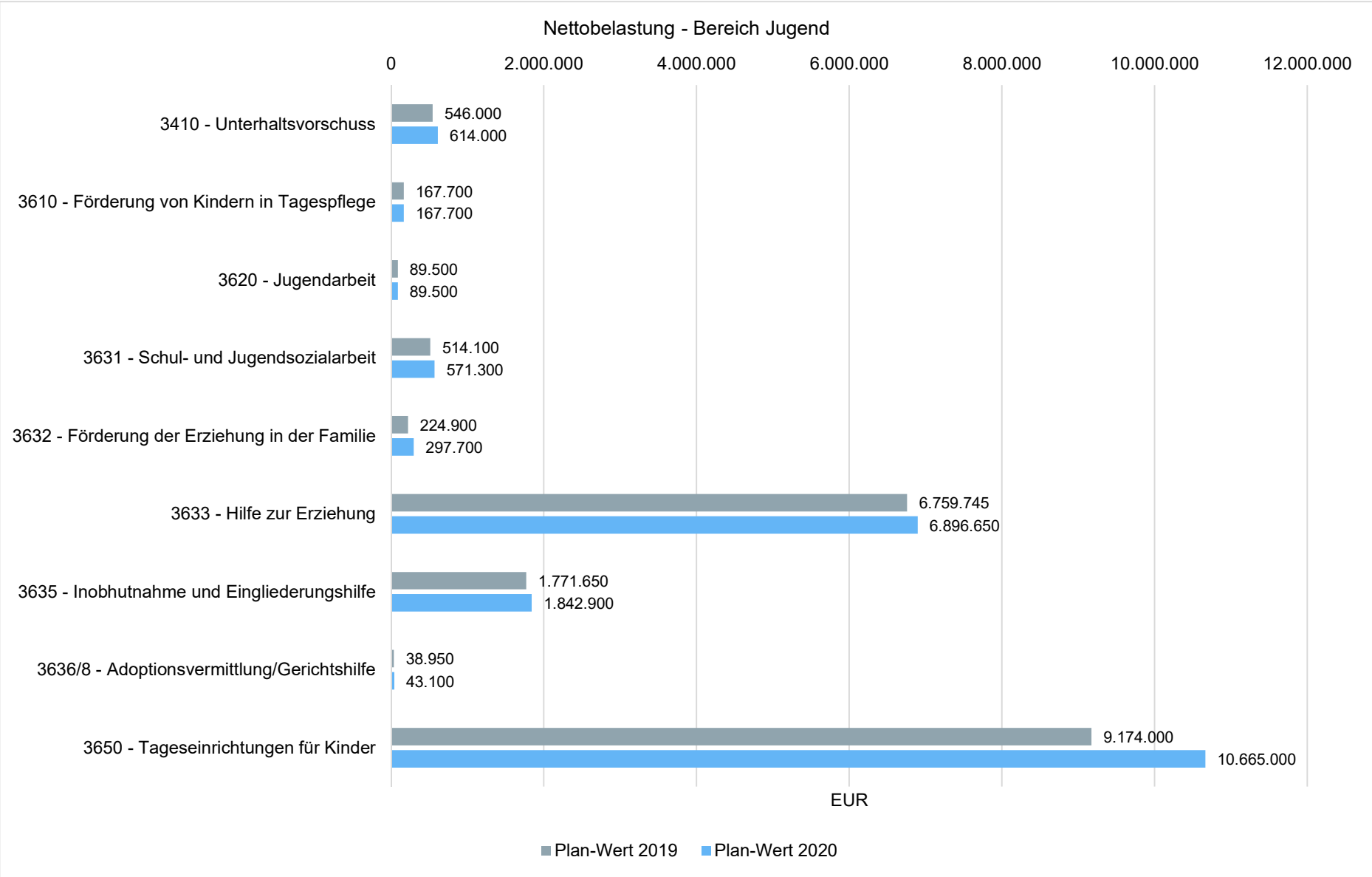
Die Planzahlen für die Mutter/Vater-Kind-Maßnahmen werden im Produkt **Förderung der Erziehung in der Familie (3632)** an das Rechnungsergebnis 2019 angepasst und somit um 100.000 € erhöht. Hintergrund ist, dass man bei der Planung 2019 davon ausgegangen war, dass in diesen Fällen vermehrt eine Unterbringung im kostengünstigeren stationären Clearing erfolgen kann. Im Jahresverlauf hat sich diese Entwicklung jedoch nicht eingestellt. Vielmehr waren zum Jahreswechsel bereits 5 Mütter mit ihren Kindern in einer Mutter-Kind-Maßnahme untergebracht. Gleichzeitig wurde der Ansatz bei den Clearing-Maßnahmen um 25.000 € reduziert.

Obwohl die Fallzahlen in der Heimerziehung bei den Minderjährigen weiter steigen, liegt die Netto-Mehrbelastung insgesamt bei nur rd. 34.000 €, weil gleichzeitig die Fallzahlen bei den jungen Volljährigen leicht rückläufig sind bzw. junge Volljährige die Hilfe früher als geplant beenden. Außerdem ist aufgrund des Rechnungsergebnisses 2019 mit höheren Einnahmen aus der Kostenerstattung des Landes zu rechnen. In der Vollzeitpflege ist die Kostenbeteiligung des

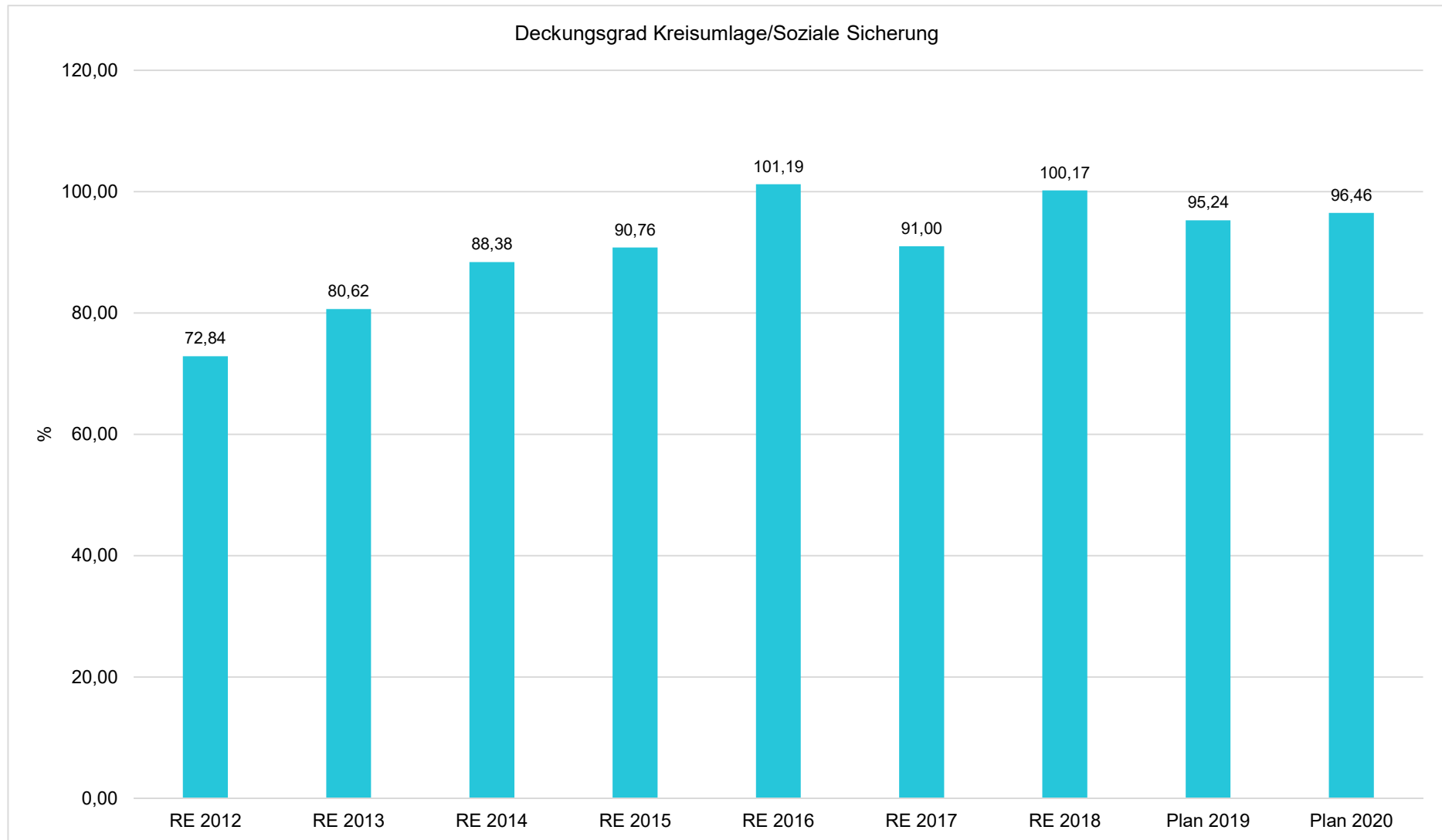
Landes aufgrund des Vorjahresergebnisses dagegen niedriger. Hinzu kommen u.a. Mehrausgaben durch gestiegene Kostenerstattungen an andere Landkreise, so dass sich für die Vollzeitpflege eine Netto-Mehrbelastung in Höhe von rd. 81.000 € ergibt. Des Weiteren ergeben sich im Bereich Institutionelle Beratung Mehraufwendungen in Höhe von 25.000 €, wo mit Beschluss des Kreisausschusses die Beratungsarbeit des Diakonischen Werkes Pfalz mit einer zusätzlichen jährlichen Sonderfinanzierung unterstützt wird. Bei der ambulanten Hilfe zur Erziehung (Erziehungsbeistandschaft und SPFH) macht sich nach wie vor die Akquise neuer Leistungsanbieter mit günstigen Entgeltsätzen positiv bemerkbar, so dass sich eine Minderbelastung in Höhe von 44.500 € (Nettowert) ergibt. Insgesamt fällt der Mehraufwand im gesamten Produkt **Hilfe zur Erziehung (3633)** mit rd. 137 T€ relativ gering aus.

Die Mehraufwendungen im Produkt **Inobhutnahme und Eingliederungshilfe (3635)** in Höhe von insgesamt rd. 71 T€ sind auf die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche zurückzuführen. Hier wurde aufgrund der Anzahl der derzeit laufenden Fälle sowie den bereits bekannten Neuanträgen der Ansatz für die Integrationshilfen in Kindertagesstätten erhöht

Im **Produkt 3650 Tageseinrichtungen für Kinder** ergibt sich für das Haushaltsjahr 2020 ein Netto-Mehraufwand in Höhe von rund 1,5 Millionen Euro. Dieser resultiert zum einen aus erhöhten Zuwendungen an die Träger durch tariflich bedingte Steigerungen der Personalkosten (ca. 425.000,- €). Zum anderen ergeben sich durch das Eckpunktepapier zur Personalbemessung von Kindertagesstätten im Landkreis Kusel, welches mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses im Sommer 2019 erneut angepasst wurde, Mehrausgaben für ein verbessertes Leitungskontingent (ca. 500.000,- €) sowie für zusätzliche Stellen für Personen in Ausbildung (ca. 250.000 €). Die weitere Steigerung ist bedingt durch strukturell erforderliche Maßnahmen, wie insbesondere der Einrichtung neuer Gruppen (rd. 436.000,- Euro). Dem stehen Mehrerträge aus den entsprechend angepassten Landesanteilen gegenüber. Durch den Effekt, dass im Haushaltsjahr 2019 noch Nachzahlungen des Landes in Höhe von rd. 550.000,- Euro für die Erstattung der Ausfälle der Elternbeiträge aufgrund der Beitragsfreiheit für die Jahre 2017 und 2018 einplant waren, welche seit 2019 unmittelbar in der Erstattung des Landes berücksichtigt sind, ergibt sich jedoch per Saldo eine geringere Einnahmesteigerung von rd. 123.000,- Euro in 2020.



Das folgende Diagramm zeigt an, in wieweit die Erträge aus der Kreisumlage ausreichen, die Nettobelastung der sozialen Sicherung abzgl. der Schlüsselzuweisungen C abzudecken



Soziallastintensität

Die Soziallastintensität gibt an, wie hoch der Anteil der Aufwendungen der sozialen Sicherung inkl. der Zuwendungen für Kindertagesstätten an den lfd. Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit ist.

